



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
SBR, BRS Rechtsservice Dienstrecht
vertreten durch den Vorstand,
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: 12.068-3BRS

- Beklagte -

wegen Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Wiegand als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 11. März 2014

für R e c h t erkannt:

Die Zuweisungsverfügungen der Deutschen Telekom AG vom 21.12.2011 und vom
22.12.2011 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 17.08.2012 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen eine Zuweisungsentscheidung.

Der Kläger steht als technischer Fernmeldehauptsekretär (Besoldungsgruppe A8) im Dienst der Beklagten. Mit Zuweisungsbescheid der Deutschen Telekom AG (DTAG) vom 21.12.2011 wurde dem Kläger zunächst mit Wirkung vom 09.01.2012 und so dann in Ersetzung des Bescheides vom 21.12.2011 mit Zuweisungsbescheid vom 22.12.2011 mit Wirkung vom 26.01.2012 im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im technischen Bereich und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement dauerhaft zugewiesen. Die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im technischen Bereich sei im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T4 zugeordnet, welche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A9 entspreche. Die Funktion eines Sachbearbeiters im technischen Bereich entsprechende im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Mitarbeiters im technischen Bereich und damit der Laufbahngruppe des mittleren technischen Dienstes. Der Kläger werde durch die Zuweisung dauerhaft in den bei der VCS am Standort Offenburg vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert. Der ihm konkret zugewiesene Dienstposten eines Sachbearbeiters Projektmanagement entspreche der Besoldungsgruppe A9. Die Bewertungen würden im Rahmen eines Prüfverfahrens bei der Deutschen Telekom AG festgelegt. Dieser höherwertige Dienstposten beinhalte folgende Aufgaben, die dem Kläger zugewiesen würden:

- Objektkonkrete technische Ausführungsplanung im System Megaplan erstellen
- Datenbasis für Fachthemen (Netzdokumentation von Bauwerken, Rohr und Kanalanlagen, etc.) selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben ermitteln, abgleichen, zusammenstellen, aufbereiten und bereitstellen
- Informationen zur Netzdokumentation (z. B. Bauwerke, Rohr- und Kanalanlage) eigenständig aufnehmen, einarbeiten, ergänzen und ggf. für Präsentationen aufbereiten und kommunizieren
- Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen (z. B. Lagepläne)
- Rotberichtigungen geänderter Objekte der Lage und der Netzebene in MEGAPLAN übernehmen (Neubau, Neubaugebiet, Erweiterungen usw.)
- Bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen (oder- und unterirdische Kabellinien) eigenverantwortlich Klärung herbeiführen

- Anfragen / Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeiten klären und weiterleiten, ggf. Sachverhalte eigenständig klären

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 13.01.2012 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid der Deutschen Telekom AG vom 17.08.2012 zurückgewiesen wurde. Der Widerspruchsbescheid wurde am 21.08.2012 zugestellt.

Ein am 09.02.2012 gestellter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Klägers gegen die für sofort vollziehbar erklärte Zuweisungsverfügung vom 22.12.2011 wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 30.03.2012 (Az.: 1 K 307/12) abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 31.07.2012 (Az.: 4 S 870/12) zurück.

Der Kläger hat am 21.09.2012 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung festgestanden habe, dass mit der Zuweisung dem Kläger ein tatsächlich nicht existentes abstrakt-funktionelles Amt und konkret-funktionelles Amt als Sachbearbeiter Projektmanagement der Besoldungsgruppe A9 habe zugewiesen werden sollen. Aufgrund der durch die freiwillige Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vorgenommenen Ämterbewertungen habe festgestanden, dass konkret-funktionelle Ämter als Sachbearbeiter Projektmanagement der Wertigkeit A9 gar nicht existierten und zugewiesen werden könnten. Zudem habe festgestanden, dass auch abstrakt-funktionelle Ämter mit der Funktion eines Sachbearbeiters Projektmanagement der Besoldungsgruppe A9 nicht existierten und auch nicht zugewiesen hätten werden können. Aus der freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung der Deutschen Telekom AG in der Fassung vom 04.05.2012 ergebe sich, dass der Entgeltgruppe T4 die Besoldungsgruppe A8 zugeordnet sei. Demnach entspreche die Entgeltgruppe T4 nicht, wie in den angefochtenen Bescheiden ausgeführt der Besoldungsgruppe A9 bei der Deutschen Telekom AG, sondern der Besoldungsgruppe A8. Infolge dieser Konzernbetriebsvereinbarung vom 04.05.2012 sei dann auch die Stellenbewertung bzw. Stellenbeschreibung eines Sachbearbeiters Projektmanagement der Deutschen Telekom dahingehend angepasst worden, dass die Funktion nunmehr nach Besoldungsgruppe A8 bewertet sei. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg lägen die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Zuweisungsentscheidung im Übrigen dann

nicht vor, wenn dem Beamten Tätigkeiten aus dem in der Zuweisungsverfügung beschriebenen konkret-funktionellen Tätigkeitskreis überhaupt nicht übertragen werden oder übertragen werden könnten und der defizitäre Befund des Vergleichs zwischen dem tatsächlich übertragenen Aufgabenkreis zu dem in der Zuweisungsverfügung beschriebenen konkreten Aufgabenkreis auf strukturelle Gegebenheiten zurückzuführen sei, die eine Übertragung des in der Zuweisungsverfügung genannten konkret-funktionellen Aufgabenkreises ausschließen. In diesem Fall sei die dann festzustellende defizitäre Beschäftigung des Beamten nicht Folge eines dem aufnehmenden Unternehmen zustehenden Direktionsrechts, um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich Art und Umfang des Einsatzes des zugewiesenen Beamten zu gewährleisten und um auf betriebliche Bedürfnisse reagieren zu können, sondern der Zuweisungsverfügung selbst zuzurechnen. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Die in der Zuweisungsverfügung genannten konkret-funktionellen Tätigkeiten, insbesondere die den Arbeitsposten prägenden und einzeln aufgezählten Tätigkeiten seien vom Kläger nicht zu verrichten. Sie seien ihm nicht übertragen worden und sie könnten ihm auch nicht übertragen werden. Schließlich müsste die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit gleichwertig mit den amtsangemessenen Aufgaben eines technischen Fernmeldehauptsekretärs in der Besoldungsgruppe A8 sein. Auch diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Bei den aufgeführten Aufgaben in der Zuweisungsverfügung handle es sich überwiegend um (nichttechnische) Datenzusammenstellung nach Vorgaben und deren Übertragung in den Computer sowie einfache Call-Center-Tätigkeit. Aus der Aufgabenbeschreibung werde nicht hinreichend deutlich ersichtlich, dass diese tatsächlich der Besoldungsgruppe A8 und erst recht der Besoldungsgruppe A9 entsprechen würde. Weiter sei zu berücksichtigen, dass in die Aufgabenbeschreibung der Zuweisungsverfügung auch die Tätigkeiten eines Sachbearbeiters Netzdatendokumentation mit aufgenommen worden seien. Die Tätigkeit eines Sachbearbeiters Netzdatendokumentation entspreche laut Bewertungskatalog der Deutschen Telekom aber der Entgeltgruppe T3 und nicht der Entgeltgruppe T4, welche der Kläger zugeordnet sei. Die Zuweisungsverfügung sei außerdem ermessensfehlerhaft ergangen. Die Beklagte habe nicht in Erwägung gezogen, für die auszuübende Tätigkeit des Klägers einen Arbeitsplatz in einem wohnortnahen Geschäftsgebäude der Deutschen Telekom AG oder einen Heimarbeitsplatz einzurichten, was bei der Tätigkeit des Klägers ohne großen Aufwand möglich wäre. Der Kläger benötige für die Ausübung der Tätigkeiten nur zwei Bildschirme, einen Rechner, einen

Schreibtisch und einen Schreibtischstuhl. Weiterhin müsse der PC nur das Programm Excel und Outlook ausführen können. Auch habe die Beklagte die vom Kläger geltend gemachten persönlichen Belange nicht hinreichend gewürdigt. Es werde im Rahmen der Fürsorgepflicht unzureichend berücksichtigt, dass die Ehefrau des Klägers fest in Karlsruhe beruflich verwurzelt sei. Sie sei Privatdozentin und stellvertretende Strahlenschutzbeauftragte beim ITG im KIT Karlsruhe. Ein Wohnsitzwechsel komme insoweit nicht in Betracht. Auch sei der zumutbare zeitliche Aufwand für die Hin- und Rückfahrt zum Dienst nicht ermessensfehlerfrei berücksichtigt worden. Der Kläger müsse einen Aufwand von 12 Stunden betreiben, um seinen täglichen Dienst zu verrichten. Auch wenn es sich laut Zuweisungsverfügung vom 22.12.2011 um eine dauerhafte Zuweisung handeln solle, handle es sich bei der VCS GmbH um eine Abbaugesellschaft. Der Kläger erhalte von ihr laufend und unaufgefordert externe Stellenangebote.

Der Kläger beantragt,

die Zuweisungsbescheide der Deutschen Telekom AG vom 21.12.2011 und vom 22.12.2011 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 17.08.2012 aufzuheben,

ferner, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ferner hilfsweise beantragt,

zum Beweis der Tatsache, dass das vom Kläger als Anlage K2 vorgelegte Dokument kein offizielles Dokument der Deutschen Telekom AG ist, sondern dass es sich dabei lediglich um ein internes Arbeitspapier des Bewerbers

handelt, die Vernehmung des Zeugen _____, zu laden über die Beklagte.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Die Übertragung eines einem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Arbeitsbereiches an den Kläger stehe in Übereinstimmung mit den Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung. Gemäß der Anlage zur Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung in der Fassung vom 27.01.2011 sei die Entgeltgruppe T4 der Besoldungsgruppe A9 zugeordnet gewesen. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2011 zur Beförderungspraxis beim Zoll sei die Deutsche Telekom AG als Postnachfolgeunternehmen verpflichtet gewesen, Änderungen im Bewertungsverfahren vorzunehmen. Auf Vorschlag der Bewerber sei die bestehende KBV-Beamtenbewertung vom 04.05.2012, deren Anlage nunmehr eine geänderte Bewertungssystematik enthalte, angepasst worden. Diese geänderte Bewertungssystematik bei der Deutschen Telekom AG habe indes nicht ohne Weiteres auf die VCS übertragen werden können. Bei der VCS handelt es sich nicht um eine tarifizierte Gesellschaft. Die Bewertungen der VCS-Stellen seien schon in der Vergangenheit für zugewiesene Beamte durch die Bewerber der Deutschen Telekom AG einzeln als Beamtenbewertung vorgenommen worden. Diese sei vor dem Hintergrund der neuen Bewertungssystematik zwischenzeitlich auch bei der VCS geschehen. Die Tätigkeiten bei der VCS seien deshalb neu beschrieben, kategorisiert und an den bei der Deutschen Telekom AG vorhandenen Bewertung gespiegelt worden. Das neue Bewertungssystem habe insofern auch Auswirkungen auf die Tätigkeit des Sachbearbeiters Projektmanagement bei der VCS. Diese sei um weitere Aufgabenbereiche erweitert und durch die Deutsche Telekom AG neu bewertet worden. In dem Prüfverfahren seien die Arbeitsbewerber zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tätigkeit Sachbearbeiter Projektmanagement im Unternehmen VCS der Besoldungsgruppe A9 zugeordnet sei. Die Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung richte sich nach dem Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Abzustellen sei somit auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2012 und somit auf einen Zeitpunkt, zu dem die dem Kläger zugewiesene Tätigkeiten des Sachbearbeiters Projektmanagement mit der Besoldungsgruppe A9 bewertet gewesen seien. Es komme deshalb nicht auf die geänderten Tätigkeiten des Sachbearbeiters Projektmanagement an. Entgegen den Ausführungen des Klägers handle es sich bei den zugewiesenen Tätigkeiten auch um anspruchsvolle Tätigkeiten, die für einen Fernmeldehauptsekretär der Besoldungsgruppe A8 mindestens amtsangemessen seien. Der in diesem Zusammenhang vom Kläger geführte Vergleich der zugewiesenen Tätigkeit mit der Tätigkeit eines Sachbearbeiters Netz-

datendokumentation sei nicht zutreffend. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich Teile seiner Aufgabenbeschreibung mit den Aufgaben anderer Tätigkeiten überschneiden würden. Der Kläger verkenne, dass die Tätigkeit Sachbearbeiter Projektmanagement neben den ausgeführten Tätigkeiten aus zusätzlichen Aufgaben bestehe. So gebe es im Bereich MEGAPLAN durchaus Tätigkeiten, die eigenständige Entscheidungen aufgrund der fachlichen Gegebenheiten sowie der Plausibilität der Daten in den Systemen erforderlich machten. Unrichtig sei, dass die in der Zuweisungsverfügung aufgeführten Tätigkeiten dem Kläger bei der VCS Offenburg nicht zugewiesen seien und er sie nicht ausüben habe. Ebenso sei unzutreffend, dass die Aufgaben aus strukturellen Gründen bei der VCS Offenburg nicht ausgeübt werden könnten. Zum Bereich MEGAPLAN gehörten unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte, die je nach Auftragslage anfallen würden. So seien etwa aufgrund von Auftragsrückgängen in den Bereichen Dokumentation und Planung seit Anfang 2012 Aufträge in der Netzdatenbereinigung bearbeitet worden. Dies sei bis Ende März 2012 in Form von Überprüfung von Netzdatenbereinigungsaufträgen der VCS München und seit April in Form von eigenständiger Bereinigung der Daten im MEGAPLAN für verschiedene Ortsnetze im Bereich Südwest erfolgt. Hierbei würden entgegen der Aussage des Klägers die Systeme auch gepflegt. Daraus ergebe sich, dass bei der VCS Offenburg die Aufgaben eines Sachbearbeiters Projektmanagement vorhanden seien und dem Kläger auch zugewiesen werden könnten. Der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügungen stehe auch nicht entgegen, dass die Stellenbeschreibungen im Unternehmen der Deutschen Telekom AG und der VCS unterschiedlich ausfallen würden. Nur weil Tätigkeiten gleich hießen - Sachbearbeiter Projektmanagement - müssten sie nicht die gleichen Tätigkeiten umfassen. Für die Bewertung komme es auf die konkreten Tätigkeiten an. Ferner sei auch der Einwand, die VCS sei eine reine Abbaugesellschaft, unzutreffend. Die Zuweisung sei schließlich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar und stelle insbesondere keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Beklagten dar. Sie sei auch ermessensfehlerfrei. Als Beamter des Bundes habe der Kläger im Grundsatz mit der Möglichkeit seiner Versetzung zu rechnen und könne deshalb regelmäßig nur bei Vorliegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder außergewöhnlicher Härten geltend machen, dem dienstlichen Interesse sei in unzumutbarer Weise gegenüber seinen privaten Belangen der Vorrang gegeben worden. Solche Gründe lägen nicht vor. Bei der VCS am Standort Offenburg bestünde Personalbedarf. Die Aufgaben des Sachbearbeiters Projektma-

nagement müssten dort im Interesse einer geregelten Arbeitserledigung erfüllt werden. Gleichzeitig habe die Beklagte die amtsangemessene Beschäftigung ihrer Beamten sicherzustellen, was einen Belang von Verfassungsrang darstelle. Dem stünden hier keine durchgreifenden Belange des Klägers entgegen. Sofern sich die Entfernung zum Dienstort im Rahmen der Zuweisung vergrößere, entscheide der Beamte, ob er täglich pendele oder aber umziehe und seinen Wohnsitz so nehme, dass er seinen neuen Dienstort leicht erreichen könne. Dass ein Umzug zu einem anderen Dienstort mit Unannehmlichkeiten und womöglich auch entsprechenden finanziellen Auswirkungen verbunden sei, stehe einer wohnortfremden dauerhaften Zuweisung von Tätigkeiten grundsätzlich nicht entgegen. Heimarbeitsplätze bzw. Telearbeitsplätze stünden bei der VCS grundsätzlich nicht zur Verfügung, weil dies dem Regelfall der Teamarbeit und damit dienstlichen Interessen am reibungslosen Dienstbetrieb zuwiderlaufe. Lediglich in Einzelfällen seien in der Vergangenheit bereits bestehende Telearbeitsplätze im Anschluss an einen Betriebsübergang erhalten geblieben.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten (4 Hefte) und die Gerichtsakten 1 K 307/12 vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtenen Zuweisungsbescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2012 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ungeachtet der Frage, ob sich bei der dauerhaften Zuweisung von Tätigkeiten nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG um einen sogenannten Dauerverwaltungsakt handelt, dessen Rechtmäßigkeit zeitabschnittsweise geprüft und beurteilt werden kann, konnte dem Kläger bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids am 17.08.2012 im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im technischen Be-

reich und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement, die im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T4 zugeordnet sein soll, nicht (mehr) rechtmäßig dauerhaft zugewiesen werden. Denn eine solche entsprechend den Maßgaben des § 18 BBesG bewertete Tätigkeit gab es zu diesem Zeitpunkt bei der VCS Offenburg nicht mehr.

Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen, da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte im Rahmen der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der DTAG gewahrt werden können (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 28.02.2012 – 4 S 33/12 –, juris, vom 16.12.2010 - 4 S 2403/10 -, juris und vom 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -).

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden. Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 und vom 22.06.2006, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 28.02.2012 – 4 S 33/12 –, a.a.O., vom 28.06.2010, a.a.O. und vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätigkeitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind. Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG dürfen die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 16.12.2010, a.a.O. und vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete“ Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch et-

wa erforderliche Anordnungen anzuleiten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 28.02.2012 – 4 S 33/12 –, a.a.O. und vom 16.12.2010, a.a.O.).

Gemessen hieran entsprechen der dem Kläger im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH am Standort Offenburg auf Dauer zugewiesene abstrakt-funktionelle Aufgabenkreis, nämlich die Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im technischen Bereich, und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement unter Nennung einzeln aufgeführter Tätigkeitsmerkmale nicht den nach Vorstehendem von der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg geforderten Voraussetzungen. An der entgegengesetzten Auffassung, wie sie noch den Beschlüssen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zugrunde lag, kann aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen der Sach- und Rechtslage nicht mehr festgehalten werden.

Mit der Änderung der Anlage zur freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) Beamtenbewertung vom 04.05.2012 ist es nach den eigenen Aussagen der DTAG zu „teilweise massiven Änderungen im Bewertungsverfahren“ des Neuen Bewertungs- und Bezahlungssystems (NBBS), mit dem mit Blick auf § 18 BBesG eine wertmäßige Zuordnung der Besoldungsgruppen zu tariflichen Entgeltgruppen erfolgt, gekommen (vgl. das CC HRM Kurz-Info für Beamtinnen und Beamte vom 20.08.2012). Von diesen Änderungen waren auch die Besoldungsgruppen A8 und A9 betroffen. Nach der Anlage zur (KBV) Beamtenbewertung vom 04.05.2012 waren nunmehr die Besoldungsgruppen (BesGr) A7, A8 (auf offenbar nach wie vor sog. gebündelten Arbeitsposten) der Entgeltgruppe (EGr) T 3, die BesGr A8 der EGr T 4, die BesGr A9m (mittlerer Dienst) der EGr T 5 und die BesGr A9g (gehobener Dienst), A10 der EGr T 6 zugeordnet. Damit war bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2012 klar, dass es im Bereich der DTAG keinen der BesGr A9 zugeordneten Tätigkeitsbereich der EGr T 4 mehr gab. Ebenso lag bereits zu diesem Zeitpunkt auf der Hand, dass dann auch die bisherigen Funktionseinzelbewertungen im - nicht tarifierten - Unternehmen VCS GmbH keine Gültigkeit mehr beanspruchen konnten, mithin auch keine Grundlage einer rechtmäßigen Zuweisungsentscheidung mehr sein konnten. Dies erhellt sich ohne weiteres auch aus der „Summarischen Darstellung der Tätigkeitsinhalte“ der DTAG für den Sachbearbeiter Projektmanagement, die nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Klägers in der

mündlichen Verhandlung und ausweislich der vorgelegten Computerausdrucke zum „Aufbau Service Center VCS“ jedenfalls am 04.09.2012 auf der Intranet-Seite der VCS von den Mitarbeitern abrufbar war. Danach entsprach diese Tätigkeit bei im Vergleich zur Zuweisungsentscheidung unverändert gebliebenen Tätigkeitsinhalten nunmehr nur noch der Beamtenbewertung 8. Bei der im Oktober vorgenommenen Einzelbewertung der Tätigkeiten bei der VCS wurde diese Einschätzung dann nicht beibehalten. Vielmehr blieb es freilich unter Zuordnung zahlreicher weiterer Tätigkeitsinhalten bei der Zuordnung zur Beamtenbewertung A9, was aber nunmehr der EGr T 5 entspricht.

Die Zuweisung einer abstrakt-funktionellen Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A9 entsprechend im technischen Bereich steht danach in einem unauflösbaren Widerspruch zu der konkret unter Nennung einzelner Inhalte zugewiesene Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement, die im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T4 zugeordnet sein soll. Denn die der BesGr A9, mithin EGr T 5 zugeordnete Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement im Unternehmen VCS geht in ihren wesentlichen Tätigkeitsinhalten weit über die dem Kläger mit der Zuweisungsverfügung vom 22.12.2011 konkret zugewiesenen Tätigkeitsinhalte hinaus. Soll es bei dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld verbleiben, bedarf die Zuweisung der konkreten Tätigkeit zu ihrer Rechtmäßigkeit ungeachtet der sonstigen Einwände des Klägers der erweiternden Ergänzung. Umgekehrt dürfte dem Kläger bei Beibehaltung der zugewiesenen konkreten Tätigkeitsinhalte, falls bei der VCS entsprechende Arbeitsposten vorhanden sind, nur das abstrakte Tätigkeitsfeld eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A8 entsprechend im technischen Bereich zugewiesen werden.

Der Einwand der Beklagten, dass es sich bei der im September 2012 intern veröffentlichten Einschätzung der Tätigkeitsinhalte eines Sachbearbeiters Projektmanagement bei der VCS nur um ein inoffizielles Arbeitspapier des Einzelbewerfers gehandelt habe, ist nach Vorstehendem unerheblich, da die maßgebende Änderung der Zuordnung von Besoldungsgruppen zu Entgeltgruppen bereits im Mai 2012 erfolgt ist und mithin ab diesem Zeitpunkt auch die Tätigkeitsfelder bei der VCS einer neuen Bewertung bedurften. Der hilfsweise angeregten Beweiserhebung bedurfte es deshalb nicht.

Erweist sich danach die Zuweisungsverfügung vom 22.12.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.08.2012 als rechtswidrig, war zur Klarstellung auch die durch sie ersetzte Zuweisungsverfügung vom 21.12.2011 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO war auf den Antrag des Klägers die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren und damit die Erstattungsfähigkeit seiner Gebühren und Auslagen zu bejahen. Dem Kläger war es im Hinblick auf die rechtlichen und tatsächlichen Probleme des Falls nicht zuzumuten, seine Rechte gegenüber der Beklagten ohne einen Bevollmächtigten wahrzunehmen (BVerwG, Urteil vom 26.01.1996 - 8 C 15/95 -, Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 36).

Ein Grund, die Berufung zuzulassen, besteht nicht (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wiegand

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.



Wiegand

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 25.03.2014

Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.